

# KUNDMACHUNG



# BREGENZ

## MARKTORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ

Aufgrund des § 286 i. V. m. § 289 und § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. und des Beschlusses des Stadtrates vom 18.10.2016 wird verordnet:

### 1. Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehende Märkte anzuwenden:

- a) Nikolausmarkt
- b) Wochenmarkt
- c) Christbaummarkt
- d) Bauernmarkt
- e) Markt am Leutbühel
- f) Weihnachtsmarkt

### 2. Marktplätze

Die unter 1. angeführten Märkte werden auf den nachstehenden Straßen bzw. Flächen und Orten im Stadtgebiet abgehalten (bei Bedarf können auch Ausweichflächen zugewiesen werden):

- a) für den Nikolausmarkt die Rathausstraße und der Leutbühelplatz;
- b) für den Wochenmarkt/Stadt der Kornmarktplatz sowie als Ausweichplatz während des Aufbaus, der Abhaltung und des Abbaus des Weihnachtsmarktes der Sparkassenplatz und die Bahnhofstraße bis zur Montfortstraße;  
  
für den Wochenmarkt/Vorkloster die Clemens-Holzmeister-Gasse;
- c) für den Christbaummarkt der Bereich um die Nepomukkapelle;
- d) für den Bauernmarkt die untere Kaiserstraße von der Bahnhofstraße bis zur Kaspar-Hagen-Straße bzw. Schulgasse;
- e) für den Markt am Leutbühel der Leutbühelplatz;
- f) für den Weihnachtsmarkt der Kornmarktplatz und Leutbühelplatz.

### 3. Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und die Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

Der Nikolausmarkt findet jeweils am 5. Dezember in der Zeit von 8 bis 19 Uhr statt; fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so findet der Nikolausmarkt am Vortag statt.

Der Wochenmarkt/Stadt findet jeweils am Dienstag und Freitag in der Zeit von 7 bis 12.30 Uhr und der Wochenmarkt/Vorkloster am Donnerstag in der Zeit von 7 bis 12.30 Uhr statt.

Der Bauernmarkt findet jeden Dienstag und Freitag in der Zeit von 7 bis 12.30 Uhr statt.

Der Christbaummarkt findet jeweils vom 16. bis zum 24. Dezember in der Zeit von 9 bis 18 Uhr statt. Am 24. Dezember endet der Christbaummarkt um 12 Uhr.

Der Markt am Leutbühel findet jeweils am Mittwoch von 8 bis 13 Uhr und am Samstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr statt.

Der Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor der Woche vor dem ersten Adventssonntag und endet am 23.12. jeden Jahres. Die Marktzeiten sind: von Montag bis Sonntag von 11.30 bis 21 Uhr.

### 4. Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf zugelassen sind:

#### **Auf dem Nikolausmarkt:**

Hauptgegenstände: alle für den freien Verkauf nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Nebengegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen, Gärtnereiprodukte.

#### **Auf dem Wochenmarkt:**

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen, Gärtnereiprodukte.

Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

**Auf dem Christbaummarkt:** ausschließlich Christbäume (inländische und ausländische).

**Auf dem Bauernmarkt:**

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen, Gärtnereiprodukte.

Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

**Auf dem Markt am Leutbühel:**

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen, Gärtnereiprodukte.

Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

**Auf dem Weihnachtsmarkt:**

Hauptgegenstände: alle für den freien Verkauf nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Nebengegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen, Gärtnereiprodukte.

Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen ist unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf den in dieser Marktordnung definierten Märkten gestattet, bedarf aber einer gesonderten Bewilligung durch die Marktbehörde.

## 5. Marktansuchen

- 5.1. Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes für den Wochenmarkt/Stadt, den Wochenmarkt/Vorkloster, den Markt am Leutbühel und den Nikolausmarkt sind beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz schriftlich einzubringen, im Falle des Nikolausmarktes spätestens sechs Wochen vor Abhaltung des Marktes.

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes für den Bauernmarkt sind bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg schriftlich einzubringen.

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes für den Weihnachtsmarkt sind bei der Bregenz Tourismus und Stadtmarketing GmbH schriftlich einzubringen.

- 5.2. Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers (Marktbeschickers), die Größe des beanspruchten Standplatzes, die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, den Strombedarf sowie die Nummer des Gewerbescheins und die Angabe der ausstellenden Behörde zu enthalten.

## **6. Vergabe und Nutzung von Standplätzen**

- 6.1. Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, durch zivilrechtlichen Vertrag und wird mündlich durch das Marktaufichtsorgan erteilt.
- 6.2. Den auswärtigen Marktbesuchern werden die Standplätze, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Marktbesucher, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen zu Marktbeginn noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz für diesen Tag ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
- 6.3. Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen (zum Beispiel hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) geknüpft oder auch abgelehnt werden (zum Beispiel Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
- 6.4. Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Bregenz verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 6.5. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Standplätze ist verboten.
- 6.6. Die Marktbesucher haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.
- 6.7. Über Aufforderung hat sich der Marktbesucher durch entsprechende Dokumente, zum Beispiel Originalgewerbeschein, auszuweisen.

- 6.8. Hat der Marktbesucher den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Waren und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem (gekehrtem) Zustand zu verlassen. Abfälle müssen mitgenommen werden, widrigenfalls werden die Kosten für die Abfallbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 6.9. Marktbesucher, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder sich den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können vom Markt verwiesen werden.
- 6.10. Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen, auf Gehsteigen und dergleichen ist untersagt.
- 6.11. Alle Marktbesucher sind für die von ihren Ständen zu den Stromkästen verlegten Stromkabel verantwortlich. Die Stromkabel sind so zu verlegen und im Bedarfsfall durch geeignete Mittel wie z.B. genormte Kabelbrücken abzudecken, dass sie keine Stolpergefahr für vorbeilaufende Passanten bilden.

Stromschachtdeckel sind jederzeit geschlossen zu halten. Sie sind bei Bedarf von dem jeweiligen Marktbesucher zu öffnen und nach Benutzung (An- oder Abstecken des Stromkabels) sofort wieder zu schließen. Ein Offenlassen des Stromschachtdeckels ist untersagt. Defekte Stromschachtdeckel oder -anschlüsse sind dem Marktamtsleiter umgehend zu melden.

Der jeweilige Marktbesucher haftet bei Unfällen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren. Weiters führt die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zu einem temporären Marktverweis und bei wiederholtem Verstoß zum Ausschluss vom Markt.

## **7. Untersagung der weiteren Markttätigkeit**

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, wie Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtbezahlung des Marktentgeltes in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

## **8. Marktaufsicht**

Die Landeshauptstadt Bregenz übt die Marktaufsicht durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Landeshauptstadt Bregenz beauftragten Organe, nämlich der Marktamtsleiter und dessen Helfer, zu verstehen. Hinsichtlich 10. und 12. wird auch die städtische Sicherheitswache mit dem Vollzug beauftragt (Stadtratsbeschluss vom 18.02.1999).

## **9. Marktentgelt**

- 9.1. Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist an die Landeshauptstadt Bregenz das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig und ist im Falle des Nikolaus-, Weihnachts- und Christbaummarktes im Voraus, für die restlichen Märkte vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten.
- 9.2. Nebenleistungen, wie z.B. Beistellung von Strom, Wasser etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

## **10. Verkehrsregelung**

Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und marktähnlichen Verkaufsveranstaltungen festgelegten Flächen sind während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltungen sowie 2 Stunden davor bzw. 1 Stunde danach das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und das Parken verboten.

Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der Markt-, Lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;
- b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden und solche, die während der Beförderung sowie der Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge);
- c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge;
- d) Geldtransportfahrzeuge.

Die in Abs. 1 getroffenen Regelungen sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der StVO. 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. kundzumachen.

### **11. Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften**

Auf den in 2. genannten Flächen gilt während der Marktzeiten die StVO.1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., soweit in dieser Marktordnung nichts anderes bestimmt ist.

Auf diesen Flächen dürfen während der Marktzeiten KFZ und Anhänger nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den geltenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

### **12. Entfernung von Hindernissen**

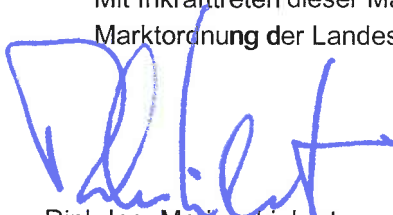
Wird während der in 10. Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch einen Gegenstand, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, auf zugewiesenen oder überlassenen Marktplätzen oder Flächen erheblich beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zugelassenen KFZ auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Dasselbe gilt für Gegenstände, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Inhaber ihrer entledigen wollte, wenn sie den Markt- oder Verkaufsbetrieb erheblich beeinträchtigen.

### **13. Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Ziff. 13 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

### **14. Schlussbestimmung**

Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung am 19.10.2016 treten die Bestimmungen der Marktordnung der Landeshauptstadt Bregenz vom 04.05.2010 außer Kraft.



Dipl.-Ing. Markus Linhart  
Bürgermeister

Bregenz, am 18.10.2016